

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1850

43 (28.5.1850)

Anzeige-Blatt

für den

Unterrhein-Kreis.

1850.

Dienstag den 28. Mai.

No. 43.

T a r i f

über die Erhebung des Brückengeldes an der gemeinschaftlichen fliegenden Brücke bei Altlußheim.

Artikel 1. Für die Ueberfahrt mit der fliegenden Brücke bei Altlußheim — Speyer ist an Brückengeld zu entrichten:

- 1) Von einer Person
(Kinder unter acht Jahren sind frei.) 1 fr.
- 2) Von einem Reiter für Mann und Pferd 4 fr.
- 3) Von Thieren, für das Stück, und zwar:
 - a) von großen, belasteten oder unbelasteten, als: Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Kühen, Rindern 3 fr.
 - b) von kleinen Thieren, als: unbeschlagenen Füllen, Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schaafen 1 fr.

Von den die Thiere begleitenden Personen wird das Brückengeld nach Satz 1, und von Fuhrwerken, auf welchen kleine Thiere gefahren werden, nach Satz 7 a besonders erhoben.
Bei Heerden kleinen Viehes über 50 Stück wird für die Mehrzahl die halbe Taxe per Stück berechnet. Für andere oben nicht bezeichnete zahme Thiere wird kein Ueberfahrtgeld bezahlt.
Kleine Thiere, welche getragen werden, unterliegen keiner Gebühr.
- 4) Von einem Schubkarren, ohne Unterschied, ob leer oder beladen, sammt Führer 2 fr.
- 5) Von einem Fuhrwerke mit zwei oder vier Rädern, durch Menschen gezogen:

leer, für eine Person	2 fr.
leer, für jede weitere Person	1 fr.
beladen, für eine Person	3 fr.
beladen für jede weitere Person	2 fr.
- 6) Von leichtem, zum Transporte von Personen bestimmtem Fuhrwerke, als Chaisen, Char-à-banc, Bernerwagen u. s. w., und zwar:
 - a) von dem concessonirten Personensuhrwerke, welches den Verkehr zwischen den beiderseitigen Ufern in regelmäßigen Fahrten vermittelt (Omnibus, Droschken und dergleichen), für jedes Stück der Bespannung 4 fr.
 - b) von allem übrigen Fuhrwerke genannter Art, vom Stück der Bespannung 6 fr.

Der Fuhrmann ist frei, jede andere fahrende Person hat das Brückengeld nach Satz 1 zu entrichten.
- 7) Von landwirthschaftlichen und Frachtfuhrwerke, für jedes Stück der Bespannung:

a) leer, für ein Pferd	6 fr.
leer, für ein anderes Zugthier	4 fr.

b) beladen mit landwirthschaftlichen Producten und Verzehrungsgegenständen, als: Getraide, rohem Taback, Krapp, Wein u. s. w.; mit Brennmaterialien, als: Holz, Torf, Steinkohlen; mit Baumaterialien, als: Bauholz und Steinen; endlich mit Waaren und Gegenständen in unverpacktem Zustande:

1. mit zwei Rädern:	
für ein Pferd	10 fr.
für ein anderes Zugthier	6 fr.
2. mit vier Rädern:	
für ein Pferd	12 fr.
für ein anderes Zugthier	8 fr.
c) mit sonstigen Gütern oder mit Waaren in verpacktem Zustande beladen:	
für ein Pferd	12 fr.
für ein anderes Zugthier	8 fr.

Außerdem wird bei diesem Fuhrwerke (Ziffer c) als Lastgeld erhoben, wenn das Gewicht der Ladung im Ganzen 80 Centner übersteigt:

1. von 81 bis 100 Centner	40 fr.
2. von 101 Centner und darüber	1 fl. 12 fr.

Das Fuhrwerk wird als leer behandelt, wenn auf das Stück der Bespannung nicht über drei Centner geladen sind.

Bei einer Bespannung bis zu drei Stück ist ein Führer, bei einer Bespannung von vier oder mehr Stück sind zwei Führer frei.

8) Von leerem Fuhrwerk, welches an anderes angehängt ist:	
von einem einspännigen	3 fr.
von einem zweispännigen	6 fr.
9) Von ausgepannten, angehängten Zugthieren:	
von einem Pferde	6 fr.
von einem andern Zugthiere	4 fr.

Für ein Zugthier, welches augenscheinlich nur auf die Zeit des Uebergangs des Fuhrwerkes über die Brücke abgespannt ist, wird das Brückengeld erhoben, als wenn es angespannt wäre.

10) Von einzelnen nicht verladenen Waarenballen, Fässern und sonstigen Lasten (Traglasten jedoch ausgenommen) vom Centner	1 fr.
---	-------

Artikel 2. Für das Ueberfahren außer der gewöhnlichen Fahrzeit, sowie bei Eisgängen, werden obige Gebühren verdoppelt.

Artikel 3. Der Brückenmannschaft und dem Erhebungspersonal ist auf das Strengste verboten, irgend ein Entgeld oder Geschenk zu verlangen oder anzunehmen.

Großh. badisches Ministerium der Finanzen.

Tarif

des Brückengeldes für die Rhein-Schiffbrücke bei Mannheim.

In Hinsicht auf das Brückengeld für die Rheinschiffbrücke bei Mannheim wird verordnet, wie folgt:

Artikel 1. Für den Uebergang über die Rheinbrücke ist an Brückengeld zu entrichten.

1) Von einer Person	1 fr.
Kinder unter acht Jahren sind frei.	
2) Von einem Reiter für Mann und Pferd	4 fr.
3) Von Thieren, für das Stück, und zwar:	
a) von großen, belasteten oder unbelasteten Thieren, als: Pferden, Maulthieren, Eseln, Dachsen, Kühen, Rindern u. s. w.	3 fr.
b) von kleinen Thieren, als: unbeschlagenen Füllen, Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schaafen u. s. w.	1 fr.

Von den die Thiere begleitenden Personen wird das Brückengeld nach Satz 1, und von Fuhrwerken, auf welchen kleine Thiere gefahren werden, nach Satz 7 a besonders erhoben.

- 4) Von einem Schubkarren, ohne Unterschied, ob leer oder beladen, sammt Führer 2 fr.
- 5) Von einem Fuhrwerke mit 2 oder 4 Rädern, durch Menschen gezogen:
- leer, für eine Person 2 fr.
- leer, für jede weitere Person 1 fr.
- beladen, für eine Person 3 fr.
- beladen, für jede weitere Person 2 fr.
- 6) Von leichtem, zum Transporte von Personen bestimmtem Fuhrwerke, als Chaisen, Char-à-banc, Bernerwagen u. s. w., und zwar:
- a) von dem concessioirten Personentransporte, welches den Verkehr zwischen den beiderseitigen Ufern in regelmäßigen Fahrten vermittelt (Omnibus, Droschken u. s. w.), für jedes Stück der Bespannung 4 fr.
- b) von allem übrigen Fuhrwerke genannter Art, vom Stück der Bespannung 6 fr.
- Der Fuhrmann ist frei, jede andere fahrende Person hat das Brückengeld nach Satz 1 zu entrichten.
- 7) Von landwirthschaftlichem und Frachtfuhrwerke, für jedes Stück der Bespannung:
- a) leer, für ein Pferd 6 fr.
- leer, für ein anderes Zugthier 4 fr.
- b) beladen, für ein Pferd 12 fr.
- beladen, für ein anderes Zugthier 8 fr.
- Das Fuhrwerk wird als leer behandelt, wenn auf das Stück der Bespannung nicht über 3 Centner geladen sind.
- Bei einer Bespannung bis zu 3 Stück ist ein Führer, bei einer Bespannung von 4 oder mehr Stück sind zwei Führer frei.
- 8) Von leerem Fuhrwerk, welches an anderes angehängt ist:
- von einem einspännigen 3 fr.
- von einem zweispännigen 6 fr.
- 9) Von ausgespannten, angehängten Zugthieren:
- von einem Pferde 6 fr.
- von einem andern Zugthiere 4 fr.
- Für ein Zugthier, welches augenscheinlich nur auf die Zeit des Uebergangs des Fuhrwerkes über die Brücke abgespannt ist, wird das Brückengeld erhoben, als wenn es angespannt wäre.
- 10) Von Waaren, welche über die Brücke gewälzt werden, vom Centner 1 fr.
- Artikel 2. Geschieht der Uebergang von einem Rheinufer zum andern nicht mittelst der Brücke sondern zu Schiff, so ist zu entrichten:
- 1) Wenn die Brücke wegen Eisgangs oder Hochwasser abgeführt ist:
- Von Personen, Thieren und Fuhrwerken die im Artikel 1 Satz 1 — 9, von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken liegen, die im Art. 1 Satz 10 bestimmte Gebühr doppelt.
- 2) In andern Fällen:
- Von Personen, Thieren und Fuhrwerken die im Art. 1 Satz 1 — 9, von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken liegen, die im Artikel 1 Satz 10 bestimmte Gebühr einfach.
- Artikel 3. Die Durchschlagsgebühren werden nach dem auf die Beschlüsse der Centralrheinschiffahrtscommission sich stützenden besonderen Tarife erhoben.
- Artikel 4. Der Brückenmannschaft und dem Erhebungspersonal ist auf das Strengste verboten, irgend ein Entgeld oder Geschenk zu verlangen oder anzunehmen.
- Artikel 5. Der gegenwärtige Tarif tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft.
- Die großh. Zolldirection ist mit dem Vollzuge beauftragt.
- Karlsruhe, den 17. Mai 1850.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Nr. 281. Zum Vollzuge vorstehender Verordnung wird verfügt:

§. 1. Die Zahlung des Brückengeldes erfolgt an den Brückengelderheber oder dessen Stellvertreter, am Bureau desselben im Brückengebäude, bevor dieses überschritten wird.

§. 2. Für das erlegte Brückengeld hat der Erheber Zeichen abzugeben, die den Betrag und den Tag der Zahlung enthalten.

Diese Zeichen werden durch einen dazu Angestellten wieder eingesammelt und müssen daher auf Verlangen von den Passanten an ihn abgegeben werden.

§. 3. Fuhrleuten, Reitern und Treibern, welche bei ihren Gefährten und Thieren bleiben müssen, bringt der Erheber das Brückengeldzeichen gegen Erlegung des Brückengeldes auf ihre Stelle.

Karlsruhe, den 18. Mai 1850.

Zolldirection.

Frensdorff.

vd. Vermettinger.

Bekanntmachung.

Die Verbreitung der Krätze betreffend.

Nr. 11,372. Da in neuerer Zeit die Krätze in verschiedenen Theilen des Landes sich sehr verbreitet hat, so sieht man sich in Uebereinstimmung mit großh. Sanitäts-Commission veranlaßt, nachfolgende Anordnungen zu treffen:

Bei den Schulkindern ist eine fleißige und ganz genaue Untersuchung in Bezug auf Reinlichkeit des Körpers durch die Schullehrer vorzunehmen, welche letzere beim Auffinden von Krätzigen sogleich die Anzeige zu machen haben, damit sie zu Hause gehalten werden, worauf bei den übrigen Familiengliedern und Hausgenossen gleichfalls eine Untersuchung anzustellen und, sofern sie krätzig befunden werden, eine ärztliche Behandlung anzuordnen ist.

Da die Verheimlichung der Krätze oft nur aus falscher Scham statt findet, so dürften sich die großh. Pfarrämter veranlaßt sehen, durch Belehrung und Hinweisung auf die einfache und leichte Heilbarkeit des Uebels entgegenzuwirken.

Insbepondere ist aber nöthig:

Die Krätzigen, welche wegen Mangel an Raum und an Mitteln zu Hause nicht behandelt werden können, namentlich Diensthoten, Handwerksgesellen u. u. in die Hospitäler des Bezirks zu verbringen, und wo keine sind, auf Einrichtung von Zimmern mit einigen Betten und den sonstigen Erfordernissen in den Amtsorten oder größeren Gemeinden hinzuwirken, welche Einrichtung unter allen Umständen sehr nützlich und schon in Rücksicht auf die immer noch häufig vorkommende Blattern-Epidemie sehr wünschenswerth ist.

In Bezug auf die Krätze bewirkt die Behandlung in einer Anstalt durch die pünktlichere Beobachtung und Beaufsichtigung des Vollzugs der ärztlichen Anordnungen auch eine kürzere Dauer der Kur, wodurch die Kosten sehr vermindert werden, indem nach den bisherigen Erfahrungen in Spitälern bei der allgemeinen üblichen und zweckmäßigen Behandlung der Krätze mit Schmierseife bei täglich 3 bis 4maliger Einreibung über den ganzen Körper, bis die Oberhaut trocken und rissig ist, welcher Zustand oft schon nach 3 Tagen eintritt, wo alsdann das erste Bad genommen, oder in Ermangelung einer Bade-Einrichtung eine Abwaschung mit warmem Wasser und Seife angewendet wird, nach etwa 3 Bädern oder Abwaschungen in der Regel die Kur beendet ist, und durchschnittlich zur Vollendung der Kur nicht über 7 Tage erfordert werden.

Nicht minder wichtig ist die sorgfältige Beaufsichtigung der reisenden Handwerksgesellen in Bezug auf die Krätze, und eine verschärfte Untersuchung der Lagerstätten in den Herbergen durch das Polizeipersonale.

Hiernach haben die großh. Aemter und Physikate die nöthigen Anordnungen zu treffen und deren Vollzug zu überwachen.

Mannheim, den 17. Mai 1850.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

Boehm e. K.

Schwab.

Dienst-Nachrichten.

Der katholische Schul-, Mesner- und Organistendienst Drisingen, Amts Stockach, ist dem Hauptlehrer Jakob Staiger zu Espalingen übertragen worden.

Der katholische Schul-, Mesner- und Organistendienst Beuern, Amts Stockach, ist dem Unterlehrer Mathä Staiger zu St. Georgen, Stadtamts Freiburg, übertragen worden.

Zu dem Ausschreiben der erledigten katholischen Hauptlehrerstelle zu Flehingen, Amts Bretten, wird nachträglich bemerkt, daß sich die Bewerber um diesen Schuldienst bei der gräflich Wolff Metternich'scher Verwaltung zu Flehingen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu melden haben.

Der katholische Schul-, Mesner- und Organistendienst Allmannsdorf, Amts Konstanz, ist dem Hauptlehrer Markus Brüttsch zu Wangen übertragen worden.

Vacante Schulstellen.

Die mit einem festen Gehalte von 150 fl. und einem jährlichen Schulgelde von 48 kr. für jedes die Religionschule besuchende Kind und dem Vorländerdienste, sammt den davon abhängigen Gefällen, verbundene Religionschulstelle bei der isr. Gemeinde Obenheim, Synagogenbezirks Sinsheim, ist bis zum 1. Juli zu besetzen. Die berechtigten Bewerber um dieselbe werden daher aufgefordert, mit ihren Gesuchen, unter Vorlage ihrer Aufnahmsurkunden und der Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel binnen 6 Wochen, mittelst des betreffenden Bezirksrabbinats, bei der Bezirks-Synagoge Sinsheim sich zu melden. Bei dem Abgange von Meldungen von Schul- oder Rabbinatscandidaten können auch andere inländisch befähigte Subjecte nach erkandener Prüfung bei dem Bezirks-Rabbiner zur Bewerbung zugelassen werden.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Michael Sturm ist der kathol. Filialschul-, Mesner- und Organistendienst zu Brehmen, Amts Tauberbischofsheim, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der 1. Classe nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 16 Schulkindern auf 1 fl. für jedes Kind jährlich festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Schuldienst haben sich bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standesherrschaft als Patron innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Entlassung des Hauptlehrers Karl Ristner ist der katholische Schul-, Mesner- und Organistendienst zu St. Ulrich, Amts Staufien, mit dem gesetzlich regulirten Gehalte der 1. Classe nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf 48 kr. für das Kind festgesetzt ist, erledigt worden. Die Competenten um diese Schulstelle haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836, Regierungsblatt Nr. 38, durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der katholischen Bezirksschulvisitatur Staufien in Bremgarten innerhalb sechs Wochen zu melden.

Durch die Versetzung des Hauptlehrers August Sommer ist der katholische Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Gottmadingen, Amts Radolpzhell, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der zweiten Classe nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 145 Kindern auf 1 fl. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Schuldienst haben sich durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der katholischen Bezirksschulvisitatur Radolpzhell zu Randegg innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Verurtheilung des Hauptlehrers Karl Ostermann zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe und die hierauf erfolgte Flucht desselben ist eine mit dem Organistendienst verbundene Hauptlehrerstelle zu Donaueschingen, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der vierten Classe nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches auf 1 fl. 30 kr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der katholischen Bezirksschulvisitatur Donaueschingen, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Hauptlehrers Joseph Valentin Keller ist die 2. Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Mannheim mit dem fixen Einkommen von 840 fl. nebst freier Wohnung in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Schuldienst haben sich durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei der katholischen Bezirksschulvisitatur Mannheim innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Obrigkeitsliche Bekanntmachungen.

[43] 1 Nr. 8227. Gengenbach. [Erkenntniß.] Ambros Krämer von Zell a./H., Franz Xaver Schilli von Unterharmerbach

*

und Gottfried Herrmann von Nordrach, Soldaten des früheren II. Infanterie-Regiments, haben sich in Folge der dieseitigen Aufforderung vom 6. v. Mts., Nr. 5490, nicht gestellt und sie werden deshalb wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit in eine Geldbuße von 1200 fl. verurtheilt und des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt.

Soldat Bernhard Bröder von Ahlsbach stellte sich seither, weshalb die gegen ihn erlassene Aufforderung und Fahndung zurückgenommen wird.

Albin Fischer von Gengenbach, Gefreiter des früheren 4. Infanterie-Regiments hat sich wiederholt unerlaubter Weise entfernt und wird deshalb aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem dieseitigen Amte oder dem Commando des 6. Infanterie-Bataillons in Mannheim zu stellen und zu verantworten, ansonst gegen ihn die gesetzlich bestimmte Geldstrafe von 1200 fl. erkannt und er des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt wird.

Zugleich ersuchen wir die großh. Behörden, auf Albin Fischer zu fahnden und ihn im Betretungsfalle entweder hierher oder an das großh. Commando des 6. Bataillons abliefern zu lassen.

Gengenbach, den 19. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Bode.

[42]2 Nr. 13,252. Einsheim. [Entmündigung.] Der ledige Moses Reiss von Hoffenheim wurde wegen Geisteskrankenheit entmündigt und nach L. R. S. 509 Johann Georg Welker von Hoffenheim als Vormund aufgestellt und verpflichtet.

Einsheim, den 8. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Wilhelmi.

[42]2 Nr. 7409. Philippsburg. [Straferkenntniß.] Nachgenannte Angehörige des badischen Militärs, welche sich auf die öffentliche Vorladung vom 17. März d. J., Nr. 3676, nicht gestellt haben, werden hiermit wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des Staats- und Gemeindegemeindegerechts für verlustig erklärt, in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt und ihre persönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten.

Heinrich Rothberger von Rheinsheim.

Florian Klein von da.

Philipp Payer von Oberhausen.

Maximilian Steger von St. Leon.

Baptist Bih von da.

Karl Bader von Kirtlach.

Anton Bücher von Philippsburg.

Joseph Göbel von da.

Aurel Kordel von da.

Philippsburg, den 11. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Kirchgeßner.

[43]1 Nr. 3487,92. Mannheim. [Urtheil.] Durch das hier niedergesetzte Kriegsgericht wurden weiter verurtheilt von flüchtigen Soldaten

1) Des vormaligen 4. Infanterie-Regiments:

a. Corporal Johann Peter Günther von Schönau, wegen Treulosigkeit: Zur Degradation und vier Wochen schwerem Arrest.

b. Corporal Johann Frigenbus von Rohrbach, wegen Meuterei und Hochverrath: Zur Degradation und acht Monat Militär-Arbeitsstrafe.

c. Soldat Johann Leonhard von Gerchheim, wegen Meuterei: Zu drei Jahr Militär-Arbeitsstrafe.

d. Soldat Andreas Günther von Jähringen, wegen Treulosigkeit und Aufregung: Zu vier Jahr Militär-Arbeitsstrafe.

e. Soldat August Schauble von Linheim, wegen Theilnahme an der Mairevolution: Zu acht Jahr gemeinem Zuchthaus oder fünf Jahr vier Monat Einzelhaft.

2) Des vormaligen 2. Dragoner-Regiments:

f. Dragoner Andreas Heiß von Zugenhausen, wegen Theilnahme an der Soldatenmeuterei: Zu acht Jahr Militär-Arbeitsstrafe.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mannheim, den 25. Mai 1850.

Großh. Untersuchungs-Commission für das vormalige 4. Infanterie- u. 2. Dragoner-Regiment.

Rehm.

vd. Adelsmann.

[43]1 Nr. 14,620. Freiburg. [Straferkenntniß.] Nachdem die unterm 11. April d. J. in diesem Blatt zur Rückkehr und Stellung aufgeförderten flüchtigen Soldaten und Milizpflichtigen in anberaumter Frist keine Folge geleistet haben, so werden dieselben der beharrlichen Landesflüchtigkeit für schuldig erklärt, und nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1808 und 5. October 1820 neben dem Verlust ihres Gemeindegerechts und Staatsbürgerrechts in die gesetzliche Geldbuße, welche nach den bestehenden Bestimmungen auf den Vermögensanfall erhoben werden soll, und zwar die nachverzeichneten Soldaten in die Buße von 1200 fl., die Refractärs in jene von 800

fl. verfällt und ihre persönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten.

Diese sind:

- 1) Vom vormaligen Leib-Infanterie-Regiment: Mathias Wehrle von St. Märgen.
- 2) Vom vormaligen Infanterie-Regiment Großherzog Nr. 1:

Ferdinand Eickert von Breitnau.
Fridolin Wehrle von St. Peter.
Carl Rombach von Eschbach.
Dominik Wiesler von Hofgrund.

- 3) Vom vormaligen Infanterie-Regiment Erb-großherzog Nr. 2:

Christian Reiningger von Gundelfingen.
August Sugel von Wangen.

- 4) Vom vormaligen Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm Nr. 3:

Barnabas Meier von St. Peter.
Romann Waldvogel von da.

5) Refractäre

aus der Altersklasse des Jahres 1827:

Loos-Nr. 13. Andreas Kössler von Waldau.

Loos-Nr. 51. Valentin Ruf von St. Peter.

Aus der Altersklasse des Jahres 1828:

Loos-Nr. 179. Johann Georg Sonne von Ebringen.

Freiburg, den 15. Mai 1850.

Großh. Landamt.

Jäger Schmid.

Bod.

[43]1 Nr. 13,949. Säckingen. [Urtheil.] Auf die diesseitige Aufforderung vom 4. März d. J., Nr. 6847, haben sich nachstehende Soldaten nicht gestellt:

Kanoniere bei der vormaligen Artillerie-Brigade:

Friedrich Scheubinger von Säckingen.

Joseph Neuzi von Altenschwand.

Albert Eckert von Herrischried.

Beim ehemaligen 2. Infanterie-Regiment:

Joseph Albieß von Willaringen.

Martin Wehrle von Schweighof.

Karl Weiß von Säckingen.

Karl Ludwig Meier von Herrischried.

Beim ehemaligen 3. Infanterie-Regiment:

Friedrich Eckert von Herrischried.

Gottfried Wasmer von Hogschür.

Karl Ritter von Karfau.

Anton Ebner von Diegeningen.

Beim ehemaligen Dragoner-Regiment Großherzog:

Friedrich Landbeck von Säckingen.

Beim ehemaligen Dragoner-Regiment Nr. 1: Joseph Metzger von Oberhof.

Beim ehemaligen Leib-Infanterie-Regiment:

Johann Sutter von Niesebach.

Fridolin Schmidt von Hornberg.

Fridolin Schmidt von Verpalingen.

Beim ehemaligen 4. Infanterie-Regiment:

Clemens Geisbach von Hütten.

Andreas Geisbach von da.

Dieselben werden als Deserteure in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verfällt, des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und von diesem Erkenntnis andurch in Kenntniß gesetzt.

Säckingen, den 15. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Leiber.

[43]1 Nr. 18,093. Mannheim. [Aufforderung.] Der hiesige Bürger Bartholomäus Arzt entlieh von Margaretha Döbler, laut Urkunde vom 7. April 1818, ein Kapital von 500 fl. und setzte dafür sein Haus, Lit. L 5 No. 15, dahier als Unterpand ein. Dieses Pfandrecht ist am 25. März 1818 im vierten Band des hiesigen Pfandbuchs, S. 197, eingetragen. Die jetzige Besitzerin jenes Hauses, Apollonia Stoll von Kettenheim, dahier wohnend, behauptet, daß dieses im Pfandbuch eingetragene Capital längst heimbezahlt worden sey und beantragt deshalb, den Strich des erwähnten Pfandeintrags zu verfügen.

Es werden daher die unbekanntenen Erben der inzwischen verstorbenen Margaretha Döbler auf

Dienstag, den 9. Juli 1850,

Vormittags 10 Uhr,

vorgeladen, um ihre Unterpandensrechte auf das Haus geltend zu machen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen und der Strich des gedachten Eintrags im Pfandbuch verfügt wird.

Mannheim, den 23. Mai 1850.

Großh. Stadtamt.

Serger.

i. f. Schröder.

[43]1 Nr. 10,620. Wiesloch. [Vorladung.] J. S. Ph. Jakob Wiedemann aus Haardt bei Neustadt, gegen Joseph Schneider ig. von Rauenberg, Wechselforderung betr.:

Hat sich der fl. Anwalt zum Beweise der widersprochenen Richtigkeit des Wechsels und der Protesturkunde

a) auf das Gutachten Sachverständiger und

verschiedene Acten, welche zur Schriftvergleichung dienen sollen;

b) auf Zeugen, nämlich die Ehefrau des Beklagten, den Scribenten Ferch von Wiesloch und Friederich Jakob Schuhmann an der Haardt;

c) auf das Original des Wechselprotokolls berufen und

d) dem Beklagten einen Eid dahin zugeschohen.

Es ist nicht wahr, daß ich den Wechsel vom 19. Sept. 1847 unterzeichnet habe.

Ferner wurde mit diesem Vortrage auch ein Arrestgesuch, hinsichtlich des gesammten liegenschaftlichen und fahrenden Vermögens verbunden und durch Vorlage des Wechseloriginals einer beglaubigten Abschrift der Protokollurkunde, so wie eines Zeugnisses, daß der Beklagte kein zur Sicherung der kl. Ansprüche hinreichendes liegenschaftliches Vermögen besitze, endlich durch Berufung auf die gerichtskundige Flucht des Beklagten wegen Betheiligung beim letzten Aufstande begründet.

Diesem Gesuche haben wir stattgegeben und wird nunmehr Tagfahrt auf

Mittwoch, den 19. Juni,

Morgens 8 Uhr,

zur Verhandlung in der Hauptsache und über das Arrestgesuch anberaumt und dem flüchtigen Beklagten aufgegeben, sich in der Tagfahrt

a) über die vorzulegende Urkunde, die Zulässigkeit und Erheblichkeit des Zeugenbeweises, die Person der Zeugen und die Beweisartikeln, so wie über die Annahme des zugeschohenen Eides zu erklären, etwaige Fragstücke zu stellen, und die Punkte zu bezeichnen, die bei der Begutachtung etwa berücksichtigt werden sollen;

b) seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzutragen, widrigenfalls er damit ausgeschlossen, der Eid für verweigert, die Urkunde für das, wofür sie ausgegeben worden, angesehen und das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt würde.

Wiesloch, den 26. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Haury.

[13]1 Nr. 8512. Eberbach. [Straferkenntniß.] Da sich die Soldaten

Adam Sigmund von Strümpfelbrunn,

Franz Karl Lang von da,

Jakob Wedderich von Zwingenberg,

Johann Adam Engert von Gerach,

Daniel Schild von Eberbach und

Karl Ludwig Keinig von da

auf die diesseitige Aufforderung vom 9. März l. J. bisher nicht gestellt haben, so wird jeder derselben, vorbehaltlich der persönlichen Bestrafung, in eine Strafe von 1200 fl. verfällt.

Eberbach, den 24. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Krafft.

vd. Bohn,

[43]1 Nr. 9722. Weinheim. [Aufforderung und Fahndung.] Nachgenannte Soldaten, welche landesflüchtig oder an unbekanntem Orten abwesend, haben sich

binnen 4 Wochen

dahier oder bei dem betreffenden Regiments-Bureau zu stellen, widrigenfalls sie nach dem Gesetze vom 5. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. und nach dem Gesetze vom 4. Juni 1808 des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würden.

Die betreffenden Behörden aber werden ersucht, auf dieselben zu fahnden und sie im Betretungsfall an die betreffenden Regiments-Bureau oder hierher abzuliefern.

Vom frühern 1. Infanterie-Regiment:

Georg Herder von Leutershausen.

Johann Rödel von Lüzelsachsen.

Vom frühern 2. Infanterie-Regiment:

Michael Schmelzinger von Hemsbach.

Vom frühern 4. Infanterie-Regiment:

Simon Kaufmann von Leutershausen.

Johann Chevalier von da.

Johann Philipp Grassinger von Weinheim.

Karl Kochendörfer von da.

Nikolaus Luz von da.

Vom frühern Leib-Regiment:

Abraham Mack von Weinheim.

Vom frühern Dragoner-Regiment Großherzog:

Johann Eck von Hemsbach.

Von der Artillerie-Brigade:

Adam Legran von Rippenweier.

Andreas Lehans von Weinheim.

Weinheim, den 23. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

v. Teuffel.

[43]1 Nr. 10,521. Neustadt. [Fahndungs-Zurücknahme.] Therese Zimmermann von Unadingen, wurde heute eingeliefert, weshalb das Ausschreiben vom 19. v. M., Nr. 8169, zurückgenommen wird.

Neustadt, den 22. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Dtto.

vd. Bickel.

[43]1 Nr. 7227. Wiesloch. [Erkenntnis.]
S. S. großh. Generalstaatscasse gegen den
pract. Arzt Eduard Bronner in Wiesloch,
Ersatzwahl betreffend, wird erkannt:

Daß Arrestgesuch der Klägerin sey für statt-
haft zu erklären, es habe deshalb der ver-
fügte Arrest unter Verfallung des Beklagten
in die Kosten des Arrestsverfahrens fortzu-
dauern.

Gründe: In Erwägung, daß sich der Be-
klagte gerichtskundig nicht bloß als Mitglied
der s. g. konstituierenden Versammlung, son-
dern auch sonst bei den letzten hochverrätheri-
schen Unternehmen betheilt und dadurch
der Staat einen enormen Schaden erlitten hat;
daß alle Teilnehmer an einer unrechten That
sammtverbindlich haftbar sind, hier also nicht
allein die 27 fl., welche der Beklagte als Mit-
glied der s. g. konstituierenden Versammlung
unrechtmäßig bezogen hat, sondern auch die
Bezüge der andern Mitglieder und die Folgen
ihrer Beschlüsse, ebenso die Folgen der wei-
teren hochverrätherischen Handlungen des Be-
klagten und seiner Genossen hinsichtlich der
geforderten Entschädigung in Frage kommen;
daß die Ansprüche des Staates auf den Grund
des ihm zugesügten Schadens das Vermögen
des Beklagten jedenfalls übersteigen und es in
dieser Beziehung seiner weitem Bescheinigung
bedarf;

daß sich die Klägerin auf die Notorität in
diesen Beziehungen und auf die von dem Be-
klagten in seiner Eigenschaft als Mitglied der
konstituierenden Versammlung ausgestellte Quir-
tung über den Empfang von 27 fl. Diäten be-
rufen und diese zur Bescheinigung vorgelegt
hat, dieses aber hinsichtlich der Ansprüche im
Allgemeinen genügt;

daß der Beklagte gerichtskundig flüchtig und
dies von ihm auch zugestanden ist, daß somit
die Erfordernisse des § 686. 676. P. D. voll-
ständig vorhanden sind, wurde nach Ansicht des
S. 694. P. D., nachdem heute sämtliche Be-
lege für die Edictalladung vom 8. December
v. J., so wie die Vollmacht des Beklagten
eingekommen sind, wie geschehen erkannt.
Wiesloch, den 6. März 1850.
Großh. Bezirksamt.

[43]1 Nr. 17,634. Offenburg. [Strafer-
kenntnis.] Da Kanonier Joseph Ries von
hier der diesseitigen Aufforderung vom 5. v. M.,
Nr. 12,761, keine Folge geleistet hat, so wird
derselbe wegen Desertion, gemäß des Gesetzes

vom 5. October 1820, in eine Geldstrafe von
1200 fl. verfällt und seines Staatsbürgerrechts
für verlustig erklärt.

Offenburg, den 13. Mai 1850.
Großh. Oberamt.
v. Faber.

[43]1 Nr. 5288. I. Sen. [Urtheil.] S. U.
S. gegen Adrian Murrmann von Philipps-
burg, wegen Theilnahme am Hochverrath, wird
auf gepflogene Untersuchung und erhobene Ver-
theidigung zu Recht erkannt:

„Adrian Murrmann von Philippsburg,
sey der Theilnahme an den in den Mo-
naten Mai und Juni v. J., im Groß-
herzogthum stattgehabten hochverrätheri-
schen Unternehmungen für schuldig zu er-
klären, und deshalb zu einer gemeinen
Zuchthausstrafe von 6 Jahren, oder 4
Jahren Einzelhaft, zum Ersatze des der
großh. Generalstaatscasse durch die hoch-
verrätherischen Unternehmungen zugegan-
genen Schadens unter sammtverbindlicher
Haftbarkeit mit den übrigen Teilnehmern,
sowie zu den Untersuchungs- und Straf-
erhebungskosten zu verurtheilen.“

B. N. W.
So geschehen Bruchsal, den 26. März 1850.
Großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises.
(gez.) D b k i r c h e r. (L. S.) (gez.) S c h e n k h.
Vorstehendes Urtheil wird hiermit dem lan-
desflüchtigen Adrian Murrmann von Phi-
lippsburg eröffnet.

Karlsruhe, den 8. April 1850.
Großh. Stadtamt.
B e c k.

[43]1 Nr. 17,942. Mannheim. [Bekannt-
machung.] Dem flüchtigen Friedrich Fr e c h
von Oberkirch, wird eröffnet, daß ihm in dem
Rechtsstreite großh. Generalstaatscasse gegen
Adv. Dr. Bren t a n o, wegen einer auf An-
weisung des letztern an ihn ausgezahlten Summe
von 10,000 fl. der Streit verkländet, und in
Folge dessen überlassen sey, seine Rechte nach
Gutdünken zu wahren.

Mannheim, den 22. März 1850.
Großh. Stadtamt.
M a t t e b r e i n.

vd. Ueberrhein.
[43]1 Nr. 12,259. Wiesloch. [Urtheil.]
S. S. über Ehefrau des pract. Arztes Dr.
Eduard Bronner von Wiesloch, Charlotte
geborene Herelle gegen ihren Ehemann, Ver-
mögensabsonderung betr., wird hiermit zu Recht
erkannt.

„Die Klägerin sey] für berechtigt zu erklären ihr Vermögen, wie es in der Klagebeilage verzeichnet ist, von jenem ihres beklagten Ehemannes abzusondern und letzterer für schuldig zu erklären, Verzugszinsen aus den darunter enthaltenen baaren Beträgen vom 2. September v. J., als dem Tage der Ladungsbehändigung, binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung zu bezahlen und die Kosten zu tragen.“

B. R. W.

Gründe:

Die Klage ist durch das Vorgetragene nach L. R. S. 1443 und 1445 rechtlich begründet und das Thatsächliche derselben auch zugestanden.

Nach Ansicht des §. 169 der P.-D., rückfichtlich der Kosten, wurde deshalb wie geschehen erkannt.

Wiesloch, den 10. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Haury.

Arnold.

[43]t Nr. 22,714. Heidelberg. [Entmündigung] Die Wittwe des Steinbrechers Jakob Veith von Schlierbach, wurde wegen Gemüthschwäche entmündigt und ihr der Müllermeister Veit Geisendörfer daselbst, als Pfleger gestellt worden, was mit Bezugnahme auf L. R. S. 509 bekannt gemacht wird.

Heidelberg, den 24. Mai 1850.

Großh. Oberamt.

Lang.

vd. Mangold, a. j.

[43]t Nr. 21,251. Mosbach [Aufforderung.] Joseph Adam Hopfhauer, Bürger und Bäcker von Herbolzheim, hat sich heimlich entfernt, und ist dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen und zu verantworten, als sonst nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. October 1820 gegen ihn verfügt werden wird.

Mosbach, den 16. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Kober.

vd. Eisenhut.

[43]t Nr. 1221. Mosbach. [Urtheil.] J. U. S. gegen Jakob Weizel von Neunkirchen, wegen Holzdiebstahls, wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt:

„Jakob Weizel von Neunkirchen, sey der an der Stadtgemeinde Mosbach ver-

übten Entwendung eines Plankens für klagfrei zu erklären und mit den Kosten zu verschonen.“

B. R. W.

So geschehen Mosbach, den 2. Januar 1850.

Großh. Bezirksamt.

(gez.) Kober.

Nr. 21,660.

Beschluß:

Da der Aufenthaltsort des Angeschuldigten zur Zeit unbekannt ist, so wird demselben obiges Urtheil auf diesem Wege eröffnet.

Mosbach, den 17. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Kober.

vd. Eisenhut.

[44]t Nr. 13,183. Wiesloch. [Bedingter Zahlbefehl.] J. S. Stabhalter Weigel von Unterhof, gegen Georg Körner's sammtverbindliche Eheleute von Balzfeld, wird den abwesenden Beklagten aufgegeben, binnen 4 Wochen 420 fl. als Darlehen nebst Zinsen vom 23. December 1844 zu bezahlen, oder binnen gleicher Frist etwaige Einwendungen dahier vorzubringen, ansonst auf Klägers Anrufen die Forderung für liquid erklärt würde.

Wiesloch, den 10. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Haury.

Arnold.

[43]t Nr. 12,931. Schwellingen. [Aufforderung.] Der ledige und großjährige Georg Jakob Adolph von Reilingen, soll ohne Erlaubniß nach Amerika ausgewandert seyn. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen vier Wochen dahier zu melden, widrigenfalls gegen ihn das Gesetzliche wegen heimlicher Auswanderung verfügt werden soll.

Schwellingen, den 21. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Dilger.

vd. Waag.

[43]t Nr. 21,165. Mosbach. [Erkenntniß.] Die auf flüchtigem Fuße befindlichen Soldaten Franz Lössch von Heinsheim, Franz Carl Faas von da, Joseph Bräunig von Mosbach, Martin Feil von da, Balthasar Stoll von Asbach, Carl Ludwig Knecht von Oberschefflenz, Joseph Meichle von Neudenu und Heinrich Baier von Sulzbach, welche der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 25. März d. J., Nr. 12,262, in der bestimmten Frist keine Folge geleistet haben, werden auf den Grund des §. 9 Buchstabe b d des VI. Constitutions-Edicts vom 4. Juni 1808

über die Verfassung der verschiedenen Stände, wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, außerdem in eine Strafe von 1200 fl. verurtheilt und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Rosbach, den 14. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.
Nöber.

vd. Eisenhut.

[43]1 Nr. 21,393. Rosbach. [Erkenntniß.] Der auf flüchtigem Fuße befindliche vormalige Oberleutnant Carl Mößner von Rosbach, Theilnehmer an dem letzten hochverrätherischen Auszuge, welcher der vom zuständigen Untersuchungsgerichte gegen ihn erlassenen Aufforderung zur Rückkehr in der bestimmten Frist keine Folge geleistet hat, wird hiermit auf den Grund des §. 9 Buchstabe h d des VI. Constitutionö-Edicts vom 4. Juni 1808 über die Verfassung der verschiedenen Stände, wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Rosbach, den 18. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.
Nöber.

vd. Eisenhut.

[44]1 Nr. 14,719. Sinsheim. [Aufforderung und Fahndung.] Ludwig Winterbauer von Sinsheim, ist angeschuldigt, der Theilnahme an der Verfolgung der Hinkeldey'schen Colonne, ferner der Theilnahme an der Beschließung von Ludwigshafen und der Verübung grober Excesse und Beschädigungen in dem Wirtschaftslocale zur „Rheinlust“ in Mannheim. Da er flüchtig ist, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Wochen dahier zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls nach Lage der Acten das Erkenntniß gegen ihn erlassen werden soll. Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden um Fahndung auf Ludwig Winterbauer und gefängliche Einlieferung im Betretungsfalle gebeten.

Sinsheim, den 18. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Wilhelmi.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachnennanter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

1) im Oberamt Pforzheim:

[43]1 zwischen der Pfarrei Nöttingen zur Hälfte und den Müller'schen Erben von da zur

andern Hälfte, wegen des kleinen Zehnten, so wie der auf dem Zehnten haftenden Künd- und Fasellast;

2) im Bezirksamt Waldshut:

[41]3 zwischen der Pfarrei Görwihl und der Gemeinde Tiefenstein;

3) im Bezirksamt Oberkirch:

[32]2 zwischen der großh. Domänenverwaltung Oberkirch und der Gemeinde Döttelbach;

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammguts-Theil, Unterpfund u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von 3 Monaten nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

[43]1 Nr. 21,578. Rosbach. [Ganterkenntniß.] Die Gant des Cosmas Gunkel von Ragenthal betr.

Beschluß:

Wird Tagfahrt zur Eröffnung des Vertheilungsbescheides auf

Mittwoch den 12. Juni,

Morgens 8 Uhr,

anberaumt, wozu der Gantmann, dessen Ehefrau und sämtliche Gläubiger mit dem Anfügen vorgeladen werden, daß bei ihrem Nichterscheinen die Eröffnung gleichwohl vor sich gehen, und die Richterschiedenen mit allen etwaigen Einwendungen gegen die Vertheilung ausgeschlossen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß der Vertheilungsbescheid 10 Tage vor der Eröffnungstagfahrt zur beliebigen Einsicht der Gläubiger in der Gerichts-Canzlei aufgelegt sey.

Rosbach, den 17. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Bodemüller.

[43]1 Nr. 14,019. Wiesloch. [Gläubiger-Aufruf.] Die Jakob Friedrich II Eheleute von Baiertal beabsichtigen mit ihrer Familie nach Nordamerika auszuwandern. Wir haben deshalb Tagfahrt zur Liquidation ihrer Schulden auf

Dienstag den 11. Juni l. J.,

früh 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtscanzlei anberaumt, und

fordern etwaige Gläubiger auf, ihre Ansprüche an diesem Tage um so gewisser geltend zu machen, als ihnen später von hier aus nicht mehr dazu verholfen werden könnte.

Wiesloch, den 21. Mai 1850.

Großh. Bezirksamt.

Bleibimhaus.

vd. Schlusser.

Ersvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten ausgeliefert werden wird. Aus dem

Bezirksamt Buchen:

[41]3 Nr. 8770. von Buchen, der ledige Johann Sebastian Bieß, welcher sich vor 8 Jahren auf die Wanderschaft begab und seit 5 Jahren keine Nachricht von sich gegeben hat.

Bezirksamt Säckingen:

[43]1 A. Nr. 14,751. von Hänner, Mathä Lanber, Sohn des verstorbenen Johann Lanber von da, welcher sich vor vielen Jahren von Hause entfernt und seitdem noch keine Nachricht von sich gegeben hat; auch hat man auf anderm Wege nichts über ihn erfahren können, dessen Vermögen in 235 fl. 19 fr. besteht.

Kauf-Anträge.

[43]1 Mannheim. [Zwangversteigerung.] Im Wege gerichtlichen Zugriffs wird das der Ehefrau des Sigmund Friedrich Herbst dahier, Catharina Louise geborene Rupp, früher verehelicht gewesenen Schenk, zugehörige Haus im Quadrate Lit. C 2 No. 3 am 28. Juni 1850, Nachmittags 5 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause öffentlich versteigert und der endgültige Zuschlag ertheilt, wenn der Schätzungspreis oder mehr erzielt wird.

Mannheim, den 23. Mai 1850.

Großh. Bürgermeisterei.

E. Nestler.

F. Meyer.

[43]1 Rauenberg, Bezirksamt Wiesloch. [Eigenschaftsversteigerung.] Da bei der heute

abgehaltenen in Nr. 33 dieses Blattes ausgeschriebenene Eigenschaftsversteigerung des Johannes Brumer von hier der Schätzungspreis nicht geboten worden ist, hat man Tagfahrt zur letzten Versteigerung auf Montag, den 3. Juni d. J., Mittags 1 Uhr, mit dem Bemerkten anberaumt, daß der endgültige Zuschlag erfolge, auch wenn der Schätzungspreis nicht geboten werden wird.

Rauenberg, den 16. Mai 1850.

Knab, Bürgermstr.

vd. Zachmann.

[43]1 Mannheim. [Zwangversteigerung.] Im Wege gerichtlichen Zugriffs wird das zur Gantmasse der verlebten Gastwirth Jakob Besserschen Eheleute dahier gehörige Haus im Quadrate Lit. G 2 No. 17, sammt der darauf ruhenden Realschild-Wirthschaftsgerechtigkeit zum schwarzen Lamm, am 27. Juni 1850, Nachmittags 5 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause öffentlich versteigert und der endgültige Zuschlag ertheilt, wenn der Schätzungspreis oder mehr erzielt wird.

Mannheim, den 23. Mai 1850.

Großh. Bürgermeisterei.

E. Nestler.

F. Meyer.

[43]1 Mannheim. [Zwangversteigerung.] Im Wege gerichtlichen Zugriffs wird das der Gastwirth Johann Philipp Hagen Wittve, Anna Catharina geborene Umbach, dahier zugehörige Haus im Quadrate Lit. D 6 No. 9, 10 und 11 sammt der darauf ruhenden Reals-Wirthschaftsgerechtigkeit zum „Pariser Hof“ am 12. Juni 1850, Nachmittags 5 Uhr, nochmals auf dem hiesigen Rathhause öffentlich versteigert und der endgültige Zuschlag ertheilt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erzielt wird.

Mannheim, den 22. Mai 1850.

Großh. Bürgermeisterei.

E. Nestler.

F. Meyer.

Privat-Anzeigen.

[38]3 Mannheim. [Capital-Anlage.] Viertausend Gulden sind gegen ganz gute doppelte Sicherheit à 5pCt. auszuleihen, in Mannheim Carl Baromeaus-Fond Lit. N. 2 No. 4.